

TE OGH 1983/11/22 90s149/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1983

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. November 1983 unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Obauer und in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Horak, Dr. Reisenleitner und Dr. Felzmann als Richter sowie des Richteramtsanwälters Dr. Spies als Schriftführer in der Strafsache gegen Andreas A ua wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 f StGB und anderer strafbarer Handlungen über die von den Angeklagten Helmut Josef B und Ingrid C gegen das Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht Salzburg vom 26. Mai 1983, GZ 15 Vr 2610/82-58, erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden sowie die von den Angeklagten Helmut Josef B, Ingrid C und Andreas A erhobenen Berufungen nach öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Kodek, und der Ausführungen der Verteidiger Dr. Stetina, Dr. Schöll und Dr. Weidisch zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Helmut Josef B und Ingrid C werden verworfen.

Ihren Berufungen sowie der Berufung des Angeklagten Andreas A wird nicht Folge gegeben.

Gemäß § 390 a StPO fallen den genannten Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden der am 4. September 1962 geborene Andreas A, der am 25. Mai 1950 geborene Helmut Josef B und die am 13. September 1961 geborene Ingrid C (zu A I, A VI, und A VIII) des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 erster Fall StGB, A und C ferner (zu A II und A VIII) des genannten Verbrechens auch in der Erscheinungsform des Versuches nach § 15 StGB (C jeweils als Beteiligte nach § 12 StGB), A überdies (zu A IV und V) der Vergehen des schweren Diebstahls nach §§ 127 Abs 1, Abs 2 Z 3, 128 Abs 1 Z 4 StGB und der Veruntreung nach § 133 Abs 1 StGB sowie schließlich B (zu A VII) des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2, erster Fall, StGB schuldig erkannt.

Nach dem auf dem Verdikt der Geschworenen beruhenden Schulterspruch hatten (A I) am 23. August 1982 in Salzburg Andreas A in Gesellschaft des Helmut Johannes D als Beteiligte nach vorheriger Absprache, Maria E zu knebeln und zu fesseln, versucht, mit Gewalt der Genannten fremde bewegliche Sachen, nämlich Schmuck in unbekanntem Wert mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch dessen Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er gemeinsam mit D zur Ausführung der Tat das Wohnobjekt der Maria E betrat; (A II und A VI) Andreas A und Helmut Josef B am 24. August 1982 in Salzburg in Gesellschaft als Beteiligte dadurch, daß A die Schmuck- und Juwelengroßhändlerin Maria E würgte, schlug und knebelte, während Helmut Josef B einige Schmuckkassetten im Gesamtwert von ca 1,1

Millionen S sowie zwei Sparbücher mit je 500 S Einlage an sich nahm, der Maria E mit Gewalt gegen ihre Person fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern; (A VIII) Ingrid C in Salzburg durch die Mitteilung an Andreas A und Helmut Johannes D, in der Wohnung der Maria E befindet sich sehr viel Schmuck, die Genannte tätige dort auch Verkäufe an Privatpersonen, deren Mutter sei fast erblindet sowie durch die Beschreibung der Örtlichkeiten, des Verwahrungsortes des Schmuckes und der Alarmanlage, Verfassung eines Planes der Wohnung, Beschaffung der für die Knebelung und Fesselung des Opfers erforderlichen Utensilien, nämlich Ankauf eines Waschlappens und von Stoffbändern sowie Übergabe derselben an die Täter zur Ausführung der unter Punkt A I, II und VI des Urteilssatzes geschilderten Taten beigetragen; (A III und A IV) Andreas A jeweils unter Ausnützung von Gelegenheiten, die durch ihm aufgetragene Arbeiten geschaffen worden waren, fremde bewegliche Sachen in einem 5.000 S übersteigenden Wert mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar in der Zeit von April bis August 1982 in Salzburg seiner Auftraggeberin Marianne F Besteck, einen dreiflammigen Kerzenleuchter und diverse Getränke im Gesamtwert von ca 25.000 S und am 22. August 1982 in Velden seinem Arbeitgeber Dr. Franz G eine Stereoanlage samt Tonbändern im Gesamtwert von ca 10.000

S; (A V) Andreas A am 22. August 1982 in Velden ein Gut, das ihm anvertraut worden war, nämlich die ihm als Kellner für Dr. Franz G anvertraute Tageslösung in der Höhe von 4.511 S sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern und (A VII) Helmut Josef B in der Zeit vom 26. Juni 1979 bis zum 23. Juli 1979 in Klagenfurt und anderen Orten Österreichs wiederholt die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, dadurch wesentlich mißbraucht und der H hiervon einen Vermögensnachteil zugefügt, daß er 48

Schecks über einen Gesamtbetrag von 118.795 S ausstellte, welche mit einem Betrag von 79.941,33 S ungedeckt waren.

Die sie betreffenden Schuldsprüche bekämpfen die Angeklagten B und C jeweils mit Nichtigkeitsbeschwerde, welche der Erstgenannte (siehe auch die Berichtigung ON 67) auf die Z 4, die Angeklagte C auf die Z 8 des § 345 Abs 1 StPO stützt.

Rechtliche Beurteilung

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten B:

Dieser Beschwerdeführer erachtet den behaupteten Nichtigkeitsgrund zunächst durch die Verletzung der Vorschrift des § 221 StPO verwirklicht, weil ihm zwar formell die in dieser Gesetzesstelle bestimmte Vorbereitungszeit zugestanden, ihm jedoch keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Dem genügt es zu erwider, daß die Verwehrung der Akteneinsicht nach Kundmachung der Anklage und vor Beginn der Hauptverhandlung nicht unter Nichtigkeitssanktion steht (vgl §§ 221 und 345 Abs 1 Z 4 StPO) und mithin einen Nichtigkeitsgrund nach der zuletzt angeführten Gesetzesstelle nicht herzustellen vermag. Es kommt vorliegend aber auch jener der Z 5 des § 345 Abs 1 nicht in Betracht, weil in der Hauptverhandlung kein Antrag auf Vertagung und Gewährung von Akteneinsicht gestellt wurde (vgl zu all dem Mayerhofer/Rieder, E Nr 3

und 4 zu § 345 Abs 1 Z 4 StPO).

Dem weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei auch die unter Nichtigkeitsdrohung stehende Vorschrift des § 250 StPO verletzt worden, weil entgegen dem Zusatz im Hauptverhandlungsprotokoll (S 68/II) ihm die in seiner Abwesenheit erfolgte Verantwortung des Erstangeklagten Andreas A nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, ist durch die mit Beschuß des Vorsitzenden vom 23. September 1983, ON 73, erfolgte (abweisliche) Entscheidung über den Protokollberichtigungsantrag des Beschwerdeführers der Boden entzogen; demnach wurde ihm - seiner Behauptung zuwider - die Verantwortung des Andreas A vorgehalten (vgl S 72/II). Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Helmut Josef B versagt daher zur Gänze.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Ingrid C:

Unter Anrufung der Z 8 des § 345 Abs 1 StPO versucht die Beschwerdeführerin nach wörtlicher Wiedergabe der bezüglichen Rechtsbelehrung darzutun, daß diese hinsichtlich der Frage, inwieweit alle Beteiligten als Täter zu behandeln seien, unvollständig und widersprüchlich und mithin unrichtig sei. Die Rüge geht fehl.

Daß nämlich der Vorsatz des Beitragst ters auf die Herbeif hrung des tatbildlichen Erfolges der von ihm gef rderten Tat gerichtet sein mu , wie die Rechtsmittelwerberin zu Recht hervorhebt, bringt die Rechtsbelehrung hinreichend deutlich mit den Worten zum Ausdruck, da  'der Beteiligte nach § 12 StGB eigenes Unrecht und eigene Schuld verantwortet'. In der Folge wird noch darauf verwiesen, da  es ausreicht (also auch erforderlich ist), 'da  der T ter die von ihm gef rderte  belat mit ihren wesentlichen Deliktsmerkmalen in seinen Vorsatz aufgenommen hat' (S 153, 155/II). Da  die Strafbarkeit des Beitragst ters ferner, wie die Rechtsbelehrung weiter ausf hrt, nicht nur von dessen eigener Schuld abh ngt, sondern auch objektiv dadurch bedingt ist, da  der gef rderte Hauptt ter die  u tere Tatseite des gef rderten Delikts soweit hergestellt hat, wie es zumindest dem Versuch entspricht, steht damit keineswegs im Widerspruch, sondern befindet sich mit der im  sterreichischen Strafrecht verwirklichten sogenannten limitierten (quantitativen) Akzessoriet t der Strafbarkeit der Beihilfe im Einklang (vgl Leukauf-Steininger 2, RN 41 f zu § 12 StGB; SSt 50/2; LSK 1983/105).

Es erweist sich demnach auch die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten C als unbegr ndet.

Das Geschwornengericht verh ngte  ber die Angeklagten nach dem ersten Strafsatz des § 143 StGB, bei Andreas A und Helmut Josef B unter Anwendung des § 28

StGB und bei A  berdies unter Bedachtnahme gem  ss §§ 31, 40 StGB auf ein Urteil des Landesgerichtes Salzburg (mit welchem der Genannte wegen des Verbrechens nach § 206 Abs 1 StGB und der Vergehen nach §§ 127 Abs 1 und 2 Z 1, 229 Abs 1, 135 Abs 1 und 134 Abs 1 und 3, erster Fall, StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war), Freiheitsstrafen, und zwar  ber Andreas A in der Dauer von sieben Jahren,  ber Helmut Josef B im Ausma  von sechs Jahren und  ber Ingrid C - unter Anwendung des § 41 StGB - in der Dauer von vier Jahren.

Hiebei wertete es als erschwerend bei A und B die Verletzung des Opfers und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit zwei (A) bzw einem (B) Vergehen, bei B ferner die einsch gigen Vorstrafen und bei A  berdies die Wiederholung des Raubes und der Diebst le sowie da  er w hrend eines gegen ihn anh ngigen Verfahrens neuerlich straff llig geworden war und er beim Raub eine f hrende Rolle eingenommen hatte. Als mildernd zog es hingegen bei s mtlichen Angeklagten die teilweise Sicherstellung des geraubten Gutes im Ausma  von rund 620.000 S, bei A und B das Gest ndnis, bei C den Beitrag zur Aufdeckung des Raubes und den bisherigen ordentlichen Lebenswandel, bei A und C den Umstand, da  der Raub in einem Fall beim Versuch geblieben war, und das Alter dieser beiden Angeklagten unter 21 Jahren, sowie bei A in Betracht, da  er sich selbst gestellt hatte. Bei B wurde  berdies als mildernd gewertet, da  auch hinsichtlich des Vergehens der Untreue eine teilweise Schadensgutmachung erfolgt war und da  A bei der Ausf hrung des Raubes auf ihn eingewirkt hatte.

Die Berufungen der Angeklagten, mit welchen sie Strafherabsetzung, Ingrid C auch die Gew hrung bedingter Strafnachsicht anstreben, sind nicht begr ndet.

Dem Angeklagten A ist zu erwidern, da  neben dem (reum tigen) Gest ndnis der Beitrag zur Wahrheitsfindung nicht nochmals als gesonderter Milderungsgrund angerechnet werden kann (vgl Mayerhofer-Rieder, E Nr 51 a zu § 34 Z 17 StGB) und da  nach den aktenkundigen Umst nden davon, er habe sich in nennenswerter Weise der Zuf gung eines gr  eren Schadens enthalten, nicht gesprochen werden kann. Da durch eine Gewaltausf hrung verursachte Verletzungen nicht zum 'Schaden' des Raubes z hlen, w re es auch abwegig, den Milderungsgrund nach § 34 Z 14 StGB dadurch als verwirklicht anzusehen, 'da  die Zuf gung von gr  eren oder nennenswerteren Verletzungen unterblieben ist, obwohl die Gelegenheit dazu gewesen w re'. Weshalb die Lungenkrankheit des Angeklagten A vorliegend als mildernd ins Gewicht fallen sollte, bleibt unsubstantiiert; da  er hingegen aus Unbesonnenheit handelte, ist mit der detaillierten Planung der Raub berf lle und deren Wiederholung unvereinbar. Schlie lich k nnen auch bei der Tatausf hrung unterlaufene Fehler vom T ter nicht als Milderungsgrund reklamiert werden. Zur Berufung des Angeklagten B ist zu bemerken, da  ihm seine Beeinflussung durch A ohnehin ausdr cklich als mildernd zugute gehalten wurde, da  aber von einer besonders verlockenden Gelegenheit (§ 34 Z 9 StPO) bei der gegebenen Sachlage keine Rede sein kann. Desgleichen kann angesichts der mehrfachen einsch gigen Vorverurteilungen des Angeklagten B nicht davon gesprochen werden, seine nunmehrigen Verfehlungen st nden 'mit seinem bisherigen Leben nicht im Einklang'. Endlich verbieten die gegebenen Modalit ten der Raubtat auch bei ihm die Annahme, er habe freiwillig auf die Zuf gung eines gr  eren Schadens verzichtet.

Der Angeklagten C ist zwar einzur umen, da  ihr sowohl die Selbststellung als auch der Umstand zus tzlich als mildernd zugutezuhalten sind, da  sie ersichtlich - ebenso wie B - die Taten unter der Einwirkung des Angeklagten A

beging. Hingegen kann nach den gegebenen Umständen bei ihr - ebensowenig wie bei den übrigen Angeklagten - davon gesprochen werden, sie habe die Tat aus Unbesonnenheit begangen. Auch daß sie nach der Tat weniger Schmuck aus der Raubbeute an sich nahm, als dies möglich gewesen wäre, wirkt nicht als mildernd, weil hierdurch der Schaden nicht verringert wurde. Andrerseits tritt bei dieser Angeklagten als erschwerend hinzu, daß die Raubüberfälle wiederholt wurden sowie, daß sie ihr vormals vom Raubopfer geschenktes Vertrauen gröblich mißbrauchte. Es zeigt sich mithin, daß bei den Angeklagten A und B die vom Erstgericht festgestellten Strafzumessungsgründe keiner nennenswerten Korrektur bedürfen, bei Ingrid C hingegen eine Ergänzung sowohl im Milderungs- als auch im Erschwerungsbereich platzzugreifen hatte.

Zieht man zudem bei sämtlichen Angeklagten die hohe Raubbeute und die Brutalität des Überfalles auf Maria E sowie bei Ingrid C das weit überdurchschnittliche Maß an Umfang und Intensität ihrer Beihilfehandlungen mit in Betracht (§ 32 StGB), dann erweisen sich unter den vorliegenden Strafbemessungsumständen die vom Geschworenengericht geschöpften Unrechtsfolgen bei sämtlichen Angeklagten als durchaus tatschuldgerecht und sonach keiner Reduktion bedürftig.

Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 Abs 2 StGB) bedarf das Begehren der Angeklagten C um bedingte Strafnachsicht bei der gegebenen Strafhöhe keiner weiteren Einlassungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der bezogenen Gesetzesstelle.

Anmerkung

E04460

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:0090OS00149.83.1122.000

Dokumentnummer

JJT_19831122_OGH0002_0090OS00149_8300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at